



Aktuelle Entwicklungen im Urheberrecht

NIK-BW-Workshop am 29.03.2017

Sabine Krauch



Aktuelle Diskussionen und Papiere

- **BGH-Entscheidungen:**
 - Auslegung von urheberrechtlichen Schranken
 - Rahmenverträge
 - Urheber/Verleger/Verwertungsgesellschaften
- **EuGH-Entscheidungen:**
 - Ausleihe von ebooks
 - Digitalisierung vergriffener Werke
 - Mehrwertsteuer
- **Landesrechtliche Entscheidungen**



§ 52a UrhG - Lernplattformen

Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

- Regelung (Schranke) seit 2015 unbefristet
- **2013:** Auslegung (BGH GRUR 2014, 549 – Meilensteine der Psychologie):
 - „kleine Teile eines Werks“
 - „zur Veranschaulichung im Unterricht“
 - „ausschließlich Unterrichtsteilnehmer“
 - „zum jeweiligen Zweck geboten“
 - Vervielfältigungsmöglichkeit nach § 53 UrhG



-
- **2013:** BGH-Urteil zu Rahmenvertrag VG Wort – KMK
(GRUR 2013, 1220 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet)
 - Einzelmeldung an VG Wort!
Aber:
 - bei Neuverhandlung könnten Erfahrungen mit Einzelvergütung berücksichtigt werden;
 - Rückkehr zur pauschalisierten Berechnung wäre möglich



- **2014/15:** Machbarkeitsstudie Uni Osnabrück/VG Wort
- Überarb. **Rahmenvertrag VG Wort u. KMK** für 01.01.2017 – 31.12.2019
- **Herbst 2016:** Weigerung der Länder, dem Vertrag beizutreten
- **23.12.2016:**
Vorläufige Vereinbarung => Einzelerfassung wird bis 30.09.2017 ausgesetzt





§ 52b UrhG – Elektron. Leseplätze

Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

- **2015: Auslegung (BGH NJW 2015, 3511 – Elektronische Leseplätze II)**
 - Digitalisierung von eigenen Druckwerken und Nutzung an elektronischen Leseplätzen zulässig
 - auch dann, wenn Verlagsangebot vorliegt
 - Ausdruck/Download nach § 53 UrhG zulässig
 - aber: Kontroll- und Überwachungspflichten der Bibliothek



- **Rahmenvertrag zu §52b UrhG (VG Wort/KMK) vom 26.09.16**

- Laufzeit 30.09.2016 – 01.11.2019
- Digitalisat ohne Volltextsuche
- Passwortgeschützter Download/Ausdruck (nur Teile)
- Techn. Maßnahmen/Kontroll/Überwachungspflichten
- Jährliche Meldung der digital. Werke an VG Wort
- Vergütung in Höhe von 120% des Nettoladenpreises (einmalig)
- WS 2018/19: empir. Untersuchung zu Nutzerverhalten





BGH-Urteil „Verlegeranteil“

Martin Vogel (**Kläger**) ./. VG Wort (**Beklagte**)
(BGH GRUR 2016, 596)

Frage:

Ist Beteiligung der Verlage an gesetzlichen Vergütungsansprüchen rechtmäßig?

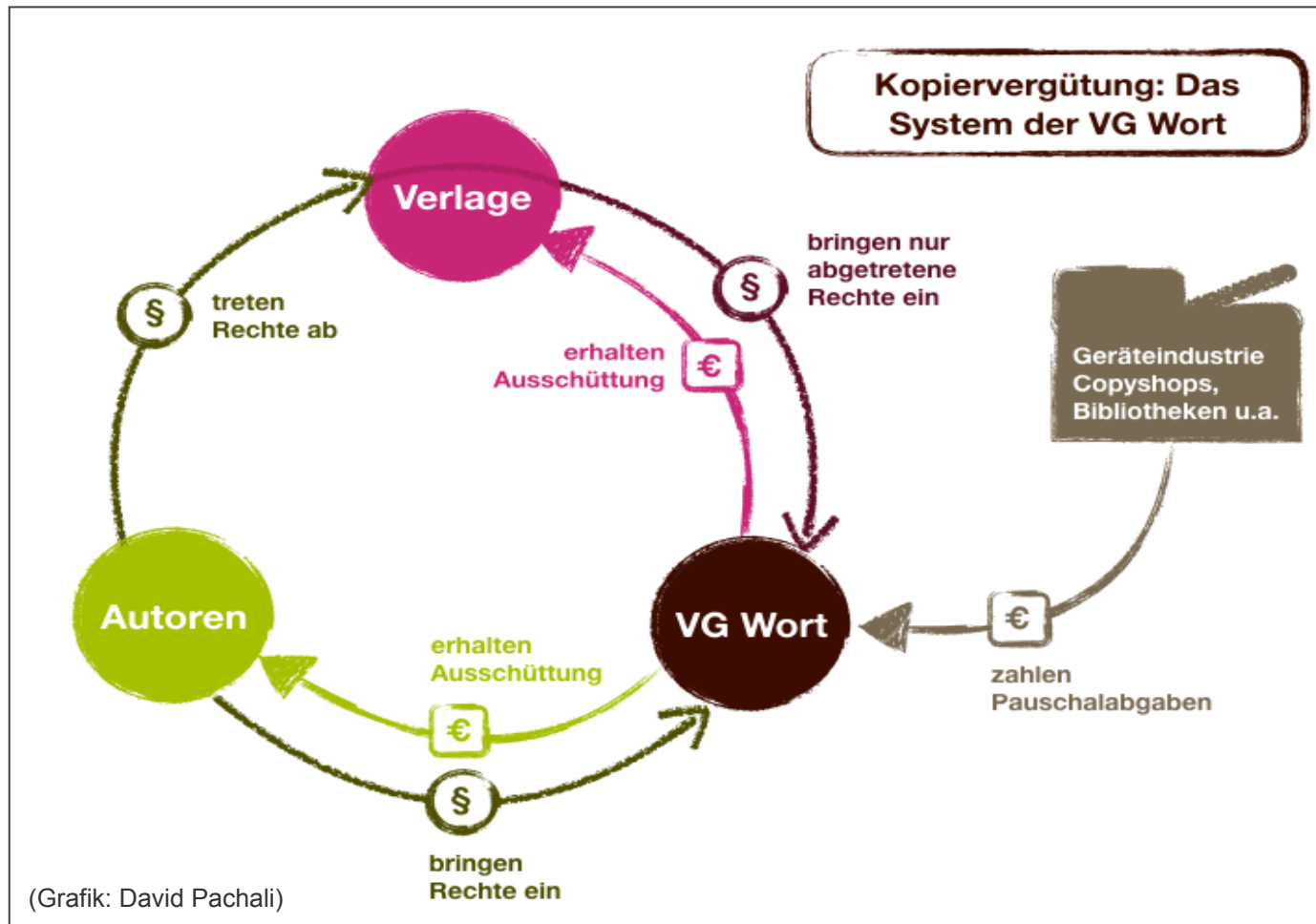
BGH:

- Nein, Pauschale Beteiligung von Verlegern an Ausschüttungen der VG Wort ist rechtswidrig;
- Nur die Verfasser haben Anspruch auf die Vergütung;
- Ansprüche können abgetreten werden, aber nicht im Voraus.

Genauso auch: KG Berlin in Bezug auf pauschale Ausschüttung von Tantiemen durch GEMA an Verleger (KG Berlin ZUM 2017, 160)



BGH-Urteil „Verlegeranteil“





BGH-Urteil „Verlegeranteil“

Auswirkungen:

- VG Wort hat pauschalen Verlegeranteil seit 2012 unter Vorbehalt ausgeschüttet
- Wird Verlegeranteil zurückfordern
- Börsenverein:
 - 25 % der Verlag stehen vor dem Ruin
 - Autoren sollen auf Auszahlung verzichten
 - Ruf nach Gesetzesänderung



BGH-Urteil „Verlegeranteil“

Reaktion des Gesetzgebers:

Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung
vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3037)



BGH-Urteil „Verlegeranteil“

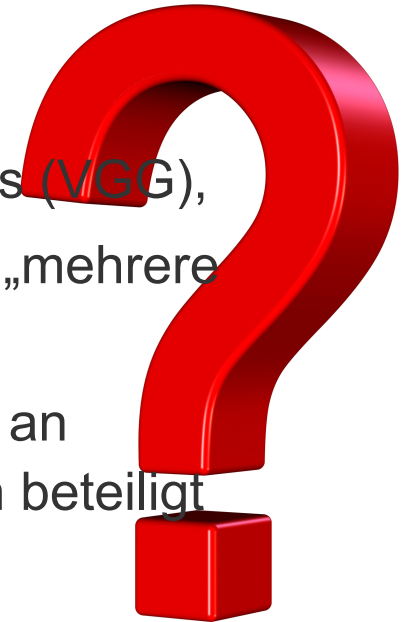
Reaktion des Gesetzgebers:

Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und **zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung**

vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3037)

u.a. Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG),

- §27 Abs. 2 VGG: Verteilung nach festen Anteilen an „mehrere Rechteinhaber“
- §27a VGG: Urheber kann zustimmen, dass Verleger an Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt werden





EuGH-Urteil „Gleichstellung von E-Books und herkömmlichen Büchern“

Vereniging Openbare Bibliotheken (VOB) [“](Kläger) ./. Stichting Leenrecht (Beklagte)
(EuGH GRUR 2016, 1266)

Frage:

Darf ein ebook im Modell „one copy, one user“ ausgeliehen werden?

EuGH:

- Ja, UrhR muss sich an digitale Welt anpassen;
- Vorteil: Urheber erhält Vergütung für diese Nutzung;
- Mitgliedstaat darf verlangen, dass vorher ein ebook gekauft oder lizenziert wurde;
- One copy, one user! Entspricht der Ausleihe von Druckwerken
- ebook darf nicht aus illegaler Quelle stammen.

Rechtswirkungen für D: str., ob sofort anwendbar



EuGH-Urteil „Digitalisierung vergriffener Werke“

Marc Soulier, Sara Doke (Kläger) ./.

Premier ministre, Ministre de la Culture et de la Communication, (Beklagte)

(EuGH ZUM 2017, 147)

Frage:

Vereinbarkeit der franz. Regelung zu vergriffenen Werken mit EU-Recht?

Inhalt der franz. Regelung:

- Digitalisierung vergriffener Bücher (in F: vor 2001 erschienene Werke) und deren öffentliche Zugänglichmachung,
 - gewerbsmäßige Nutzung
- und**
- Widerspruchsmöglichkeit für Urheber (in F: zs. mit Verleger) gegen Nutzung des Werks (in F: innerhalb von 6 Monaten)



EuGH-Urteil „Digitalisierung vergriffener Werke“

EuGH:

- Urheber muss der Nutzung vorab zugestimmt haben; es reicht implizite Zustimmung:
 - Implizite Zustimmung erfordert aber, dass Urheber vorab tatsächlich informiert wurde
 - Franz. Regelung stellt nicht sicher, dass Urheber von Nutzung erfahren: Einstellen in Datenbank nicht ausreichend;
- Urheber muss Widerspruch allein ausüben können (ohne Verleger);

EuGH, Urteil vom 10.11.2016, C-174/15, Celex-Nr. 62015CJ0174



EuGH-Urteil „Digitalisierung vergriffener Werke“

Rechtswirkungen für Dtchl?

- Widerspruchsmöglichkeit in dt. Regelung der vergriffenen Werke (§ 51 VVG) setzt ebenfalls keine tatsächliche Information des Urhebers voraus
- Allerdings kann Urheber auch nach Ablauf von 6 Wochen jederzeit widersprechen.

⇒ Regelung kann vorerst weiter angewandt werden

⇒ Forderung nach Regelung auf EU-Ebene



Zweitveröffentlichung

§ 44 Abs. 6 S. 1 LHG:

- Wiss. Personal soll nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung 1 Jahr nach Erstveröffentlichung wahrnehmen
- Hochschulen erstellen hierfür Satzung

Dez. 2015: Satzung der Uni Konstanz tritt in Kraft

Aktuell:

Klage von 17 Prof. gegen Satzung der Uni Konstanz:
Unzulässiger Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit!

Zur Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit:

Nov. 2016: Entscheidung Staatsgerichtshof BaWÜ zur LHG-Regelung Wahl/Abwahl von Rektoratsmitgliedern



Mehrwertsteuersatz für ebooks

2015 - 2017: Entscheidungen des EuGH und des Bfinanzhof
(**ebooks sind keine Bücher im Sinne des UStG**)
(z.B. EuGH, Urteil vom 07. März 2017 – C-390/15)

Dez 2016: Aktionsplan der EU-Kommission „Mehrwertsteuer“

Mitgliedstaaten sollen MwSt-Satz von ebooks und Druckwerken angleichen dürfen



Reform in Deutschland: Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke (ABWS)?

Was lange währt?





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

sabine.krauch@uni-tuebingen.de
